

# **Leistungsvereinbarung**

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg**

**Felix-Wankel-Straße 25**

**69126 Heidelberg**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Stadt Heidelberg**

**Eppelheimer Str. 13**

**69115 Heidelberg**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales**

**Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

**St. Paulusheim**

**Felix-Wankel-Straße 23**

**69126 Heidelberg**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**stationäre Mutter/Vater-Kind-Wohngruppe für minderjährige Mütter/Väter**

**Mutter/Vater-Kind-Wohngruppe Lucia**

# I Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfen für Mutter/Vater-Kind nach § 19 SGB VIII
2. Hilfen für Mutter/Vater-Kind nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

## § 2 Strukturdaten

### Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

eine Gruppe mit 6 Plätzen für Mütter/Väter und bis zu 6 Plätze für Kinder, Felix-Wankel-Straße 25, 69126 Heidelberg.

### Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

### Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung<sup>1</sup> (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**  
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

für die Mütter/Väter:

- a) Geschlechts-, alters- und themenspezifische Gruppendifferenzierung
- b) Schulische Förderung
- c) Gruppenbezogene und gruppenübergreifende pädagogische Angebote
- d) Ferienfreizeiten

Für Kinder:

Betreuung an Schultagen und schulfreien Tagen

in Form folgender personenbezogener Leistungen

- a) Trainingseinheit zur Entwicklung von ritualisierten Abläufen mit dem Kind im Alltag
- b) Trainingseinheit zur Entwicklung und zum Einüben von lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Fähigkeiten

---

<sup>1</sup> Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

- c) Individuelle Entwicklungsberatung
- d) Förderung der Elternarbeit und Familienarbeit mit der Herkunftsfamilie, dem anderen Elternteil und/oder der Partnerin/dem Partner zur Verbesserung der Entwicklungsbedingungen vom Kind
- e) Videogestütztes Interaktionstraining Marte Meo

Für Kinder:

- 3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
- 4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
- 5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
- 6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

### **Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

### **Leistungsmodule**

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

- 1. Begleitung der Risikoschwangerschaft

## **§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung**

### **Personelle Ausstattung**

|   | Mu/Va    | Kind     |
|---|----------|----------|
| Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 3,970 VK | 0,246 VK |
| Ergänzende Leistungen   | 0,956 VK | 0,610 VK |
| Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst   | 0,243 VK | 0,122 VK |
| Regieleistungen   |          |          |
| Leitung   | 0,200 VK | 0,075VK  |
| Verwaltung  | 0,150 VK | 0,075 VK |
| Hauswirtschaft  | 0,600 VK | 0,240 VK |

### **Sächliche Ausstattung**

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

## **§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen**

Das Leistungsangebot wird in den betriebserlaubten Räumen der Einrichtung:

Felix-Wankel-Straße 25, 69126 Heidelberg

entsprechend der mit der Heimaufsicht und dem örtlichen Jugendamt abgestimmten Konzeption erbracht. Das Raumkonzept, die vorgehaltenen Räume und das Mobiliar tragen insbesondere auch den Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern Rechnung.

Die barrierefreien Räumlichkeiten bestehen aus Wohn- und Esszimmer, Küche, sechs Apartments (1 ½ Zimmern mit Küchenzeile und Bad), Büro, Nachtbereitschaftsraum.

## **II. Beschreibung des Leistungsangebotes**

### **§ 5 Auftrag / Zielsetzung**

Zentraler Auftrag dieses Leistungsangebotes ist die Betreuung, Versorgung und Unterstützung von Schwangeren und Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung und Versorgung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der Elternteile nachhaltig gefördert und gestärkt werden. Grundlage hierfür bilden die im Hilfeplan analog nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen. Zugleich soll für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung und pädagogische Förderung ermöglicht und der Schutz des Kindes sichergestellt werden. Leistungen von Trägern anderer Sozialleistungen bleiben davon unberührt. § 10 SGB VIII gilt entsprechend.

Bei der Leistungserbringung sollen die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt werden.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Die Einbeziehung kann dabei auch die gemeinsame Betreuung der Eltern mit dem Kind in der Wohngruppe umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

Während der Unterbringung soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnen oder fortführen, oder eine Berufstätigkeit aufnehmen oder fortführen kann. In dieser Zeit soll die Betreuung der Kinder sichergestellt werden.

Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere:

### **für die Schwangeren und Mütter/Väter**

1. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung und Unterstützung, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen.
2. Erlangung von Alltagskompetenzen
3. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren-, bzw. der Mutter/des Vaters in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung und frühkindliche Bindung, um gemeinsam mit dem Kind/den Kindern ein selbständiges Leben führen zu können.
4. Stabilisierung der psychosozialen und psychischen Situation.
5. Stärkung der Elternkompetenz und Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur Ausübung der elterlichen Sorge.
6. Vermeidung und Überwindung von Überforderungs- und Krisensituationen, z. B. im Kontext von Schwangerschaft und Geburt.
7. Eigenständige Betreuung und Pflege der Säuglinge und Kinder, Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse sowie Sicherung des Kindeswohles.
8. Unterstützung zur Sicherstellung des Schulbesuchs, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit der Anspruchsberechtigten.
9. Gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration, Sicherstellung der Existenzgrundlage.
10. Entlastung belasteter Mütter/Väter durch eine adäquate Kinderbetreuung, Vermeidung und Überwindung von Überforderungssituationen.

### **für die zu betreuenden Kinder**

11. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung, Pflege und Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse.
12. Gewährleistung des Kinderschutzes insbesondere mit Blick auf die frühkindliche Lebensphase und die Sicherung der Kinderrechte.
13. Klarheit über den Stand der frühkindlichen Entwicklung und Bedarfe zum frühzeitigen Erkennen von Entwicklungsdefiziten.
14. Sicherstellung der frühkindlichen Förderung des Kindes in allen Entwicklungsbereichen.

## **§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)**

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind minderjährige Schwangere sowie minderjährige Mütter (ab 14 Jahre) und Väter, die allein für ein oder zwei Kind/er unter sechs Jahren (und ggf. für weitere Kinder) zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der stationären Betreuung und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen bzw. nicht in der Lage sind, das Kind ohne Unterstützung zu erziehen

und/oder

kumulierte Belastungen und/oder gravierende Einschränkungen in der Erziehungskompetenz bei gleichzeitig hohem individuellem Schutz- und Hilfebedarf der betroffenen Kinder aufweisen.

Dazu gehören insbesondere:

1. Mütter/Väter mit Einschränkungen in der Erziehungskompetenz, aber einem gefestigten Mutter-Kind-Verhältnis oder ausreichend Potenzial dieses aufzubauen. Sie benötigen Hilfe und Unterstützung in Form einer 24 Stunden-Betreuung und haben die Motivation und die Ressourcen, die eine realistische Prognose des dauerhaften Zusammenlebens von Elternteil und Kind außerhalb eines Einrichtungsrahmens möglich machen. Eine Tagesstruktur (Mütter/Väter in Berufsvorbereitung, Schule, Ausbildung, Berufstätigkeit oder Beschäftigung - Kinder in Kindertagesbetreuung) ist realisierbar und kann eingehalten werden.  
Die mit aufgenommenen Kindern benötigen einen schützenden Rahmen; es besteht in der Regel kein hoher individueller Schutz- und Hilfebedarf, jedoch bei Aufnahme noch vermehrt, da Pflege- und Sorgeverhalten der Mütter/Väter noch nicht stabil sind.
2. Schwangere Frauen, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung und/oder verschiedener Schwierigkeiten (z.B. ungewollte oder konflikthafte Schwangerschaft) bereits vor der Geburt intensive Unterstützung benötigen.
3. Mütter, Väter und andere Personen, die für das Kind sorgen und für die eine gemeinsame Betreuung der Eltern mit dem Kind und Geschwisterkindern in einer geeigneten Wohnform zweckmäßig und zielführend ist.  
Die gemeinsame Betreuung und die Hilfe für den anderen Elternteil bzw. eine für das Kind tatsächlich sorgende Person kann, wenn dadurch kein betriebserlaubter Platz belegt wird, über individuelle Zusatzleistungen, Leistungsmodule oder ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen erfolgen. Hierzu müssen die betriebserlaubnisrelevanten und leistungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
4. Kinder und Jugendliche, die während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes werden (vgl. § 27 Abs. 4 SGB VIII ggfs. auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII)
5. Alleinstehende körperlich, seelisch und/oder geistig beeinträchtigte Mütter oder Väter mit einem Kind unter sechs Jahren, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung und Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Die Mütter/Väter bzw. schwangeren Frauen sind zur Mitarbeit bereit und wollen im Verlauf der Hilfe für ihre Kinder zunehmend allein sorgen können.

#### **Aufnahmekriterien**

- Freiwilligkeit
- die Mutter/der Vater kennt den Hilfebedarf und/oder kann einen eigenen Hilfebedarf benennen
- Anerkennung der Regeln und Strukturen der Wohngruppe und der Einrichtung
- Bereitschaft zur Mitarbeit an den gemeinsam aufgestellten Hilfeplanziele
- Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften
- Bereitschaft der Mutter/des Vaters für ihr/sein Kind Verantwortung anzunehmen
- Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung
- bei Minderjährigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten

#### **Ausschlusskriterien**

- ein Hilfebedarf mit einer kontinuierlichen 1 zu 1 Anleitung und Betreuung von Mutter/Vater und Kind
- akute Suchtproblematik ohne Substitution oder ohne Abstinenzverhalten
- schwere akute psychische Erkrankung oder keine Akzeptanz der notwendigen Medikation

- Suizidalität
- Beeinträchtigungen, die ausschließen, dass das Elternteil das Kind auf Dauer selbst versorgen kann
- das Kind auf Dauer selbst versorgen kann

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

### Regelleistungen

#### 1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung und Unterstützung der Schwangeren und der Mutter/des Vaters bei der Pflege und Erziehung des Kindes, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Betreuung und Unterstützung der Schwangeren und der Mütter/Väter im erzieherischen Umgang mit ihrem Kind/ihren Kindern
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Mütter/Väter-Plätzen)
- Anleitung und Unterstützung bei der Versorgung und Pflege des Kindes, bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung, pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben. Dazu gehört bspw.
  - a) Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
  - b) Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
  - c) allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
  - d) Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
  - e) in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
  - f) allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
  - g) Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben im Kontext von Schule und Ausbildung
  - h) Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
  - i) Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
  - j) allgemeine Förderung der Gesundheit (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)

k) Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der Mütter/Väter

- Unterstützung der Elternteil-Kind Interaktion, Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen im allgemeinen Zusammenleben der Gruppe
- Herstellung eines Rahmens mit Erfahrungsfeldern, die es der Mutter/dem Vater ermöglichen, den Schutz ihrer Kinder sukzessive selbst zu gewährleisten sowie die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen
- Vermittlung allgemeiner bindungstheoretischer Grundlagen im Alltag und Unterstützung beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen Mutter/Vater und Kindern
- Allgemeine Unterstützung der Mütter/Väter beim Schulbesuch, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit
- Gewährleistung des Kinderschutzes, Sicherstellung der Aufsichtspflicht, insbesondere bei minderjährigen Schwangeren, Müttern und Vätern
- Unterstützung in Belangen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt, Vermittlung von Grundlagen über die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes im alltäglichen Zusammenleben
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
- notwendige Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in der Nacht in Form einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes

Zur Grundbetreuung gehört zudem die **zeitweise Betreuung der Kinder** zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Mütter/Väter und zur situationsbezogenen Entlastung der Mütter/Väter.

## 2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen Adressatinnen und Adressaten im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6 Abs. 2e RV)

Gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind:

für Mütter/Väter:

- a.) **Leistungen der geschlechts-, alters- oder themenspezifischen Gruppendifferenzierung** oder der Arbeit mit Teilgruppen für die Bearbeitung der spezifischen Lern- und Übungsfeldern der Mütter / der Väter im Bereich der Pflege- und Erziehungskompetenzen, z.B. angeleitete Spielstunde Mutter/Vater-Kind, Anleitung zur Essenszubereitung, Mahlzeiten in Teilgruppen, Anleitung zur Haushaltsführung und Hygiene, Anleitung zur Bewältigung individueller bürokratischer Anforderungen, usw.

Diese Leistung wird im Umfang von durchschnittlich 7,0 Stunden wöchentlich (48 Wochen) pro Gruppe angeboten. Der Gesamtumfang beträgt insgesamt 336 Stunden pro Gruppe. Das entspricht **0,215 VK**.

- b.) schulische und berufliche Förderung,** Unterstützung und Lernhilfen (nicht Nachhilfe) zur Stabilisierung und Verbesserung der persönlichen, schulischen oder beruflichen Entwicklung der Menschen.

Diese Leistung wird im Umfang von durchschnittlich 7,5 Stunden (1,5 Std. pro Schultag) schulwöchentlich (37 Wochen) pro Gruppe angeboten. Der Gesamtumfang beträgt insgesamt 277,5 Stunden pro Gruppe. Dies entspricht **0,178 VK**.

- c.) gruppenbezogene und gruppenübergreifende pädagogische Angebote**

Im Bereich der Freizeitpädagogik werden Angebote gestaltet, z.B. Aktionen im kulturellen Bereich (Museumsbesuche, Theater, Tierpark, Schwimmbad ....)

Zudem werden bedarfsorientiert Arbeitsgemeinschaften angeboten, z.B. zum Thema Feste feiern und organisieren, Eltern-Kind-Bastelangebote.

Außerdem findet einmal pro Woche das Gruppengespräch statt.

Diese Leistung wird im Umfang von durchschnittlich 1,75 Stunden wöchentlich (48 Wochen) pro Gruppe angeboten. Der Gesamtumfang beträgt insgesamt 84 Stunden pro Gruppe. Dies entspricht **0,054 VK**.

- d.) Ferienfreizeiten** (über Tag und Nacht) finden in einem Gesamtumfang von 7 Tagen pro Gruppe und Jahr statt. Sie umfassen Angebote in verschiedenen Bereichen. Dazu gehören kulturelle Erlebnisse z.B. bei einem Museumsbesuch, naturnahe Erfahrungen z.B. Wanderungen, Erholung, Einkaufen, Kochen und kreative Freizeitgestaltung mit den Kindern.

Der pädagogische Mehrbedarf beträgt 70 Std. pro Gruppe. Dies entspricht **0,045 VK**.

## **Für das Kind**

### **Betreuung an Schultagen und schulfreien Tagen**

Die Betreuung für das Kind umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung, Entwicklung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Die Betreuung der Kinder wird gruppenübergreifend für die 3 Wohngruppen im Mutter-Vater-Kind Bereich sichergestellt. Sie findet an 220 Tagen von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr, durch 2 Fachkräfte statt. Insbesondere durch die Berücksichtigung von Synergieeffekten ermöglichen diese Betreuungszeiten der Mutter / dem Vater den Besuch einer weiterführender Schule oder eine Teilzeitausbildung.

Diese Betreuungszeiten ermöglichen außerdem eine Betreuung der Kinder in Krisen als Ersatz für die Mutter / den Vater oder z.B. bei deren Arztbesuchen, Behördenterminen.

Der pädagogische Mehrbedarf für alle drei Gruppen zusammen beträgt 2860 Stunden, pro Gruppe 953 Stunden. Dies entspricht **0,610 VK (pro Gruppe)**.

### personenbezogene Leistungen sind

#### **für Mütter/Väter:**

- a) Trainingseinheiten zur Entwicklung und zum Einüben lebenspraktischer und hauswirtschaftlicher Fähigkeiten**

Diese Trainingseinheiten dienen der Entwicklung, dem Einüben und Stabilisieren lebenspraktischer Fertigkeiten und dem Erlernen, Einüben und Stabilisieren hauswirtschaftlicher Kompetenzen.

Die Trainings bestehen jeweils aus einer Beobachtungsphase (2 x 0,5 Std), Trainingsphase (4 x 0,5 Std.), Erprobungsphase (5 x 0,5 Std.). Pro Elternteil finden 3 Trainingseinheiten pro Jahr statt.

Pro Jahr absolviert jede Mutter / jeder Vater drei Trainings. Jedes Training umfasst 5,5 Stunden, das ergibt 16,5 Trainingsstunden pro Jahr und Mutter/Vater.

Der pädagogische Mehrbedarf beträgt 99 Std. pro Gruppe. Dies entspricht **0,063 VK**.

**b) Trainingseinheiten zur Entwicklung von ritualisierten Abläufen mit dem Kind im Alltag**

Diese Trainingseinheiten dienen der Entwicklung von ritualisierten kind- und altersgerechten Abläufen.

Die Trainings bestehen jeweils aus einer Beobachtungsphase (2 x 0,5 Stunden), einer Trainingsphase (7 x 0,5 Stunden), einer Erprobungsphase (7 x 0,5 Stunden) und einer Stabilisierungsphase (3 x 0,5 Stunden).

Pro Jahr absolviert jede Mutter / jeder Vater drei Trainings. Jedes Training umfasst 9,5 Stunden, das ergibt 28,5 Trainingsstunden pro Jahr und Mutter/Vater.

Der pädagogische Mehrbedarf beträgt 171 Std. pro Gruppe. Dies entspricht **0,109 VK**.

**c) individuelle Entwicklungsberatung**

Die Bewertung der Entwicklungs- und Lernerfolge bezüglich der Versorgung, Förderung und Entwicklung des Kindes, der Bewältigung des Alltags sowie die Reflexion der eigenen Lebensstationen, der Lebensbedingungen und das Transparentmachen der familiären Bezüge finden in Einzelgesprächen mit der Mutter/dem Vater statt.

Diese finden regelmäßig alle 14 Tage statt (24 Wochen im Jahr). Für das Gespräch sind 1,5 Stunden inklusive Dokumentation vorgesehen. Es werden Methoden zur Visualisierung eingesetzt und die Vereinbarungen und Ergebnisse werden schriftlich für die Mutter/den Vater festgehalten.

1,5 Stunden x 24 Wochen = 36 Stunde pro Mutter/Vater.

Der pädagogische Mehrbedarf beträgt 216 Std. pro Gruppe. Dies entspricht **0,138 VK**.

**d) Förderung der Elternarbeit und Familienarbeit**

mit der Herkunftsfamilie, dem anderen Elternteil und/oder der Partnerin/dem Partner zur Verbesserung der Entwicklungsbedingungen des Kindes.

Die Mutter/der Vater bekommt Beratung, Anleitung und Unterstützung für die Beziehungsgestaltung mit der eigenen Herkunftsfamilie, dem anderen Elternteil und/oder der Partnerin/dem Partner. Themen sind:

- Beziehungs- und Rollenklärung
- regelmäßige Umgänge und Besuche des Kindes vom oder beim anderen Elternteil und den Großeltern
- regelmäßige Umgänge und Besuche der Mutter/des Vaters und dem Kind mit der Partnerin/dem Partner
- Abstimmung von Erziehungsmethoden und Tagesabläufen in anderen Haushalten bei Besuchen
- Unterstützung der Kommunikation und Umgang mit Konflikten

- Unterstützung der Kommunikation zwischen den jugendlichen Eltern und deren Kindern sowie den Großeltern der Kinder

Die Fachkräfte pflegen regelmäßige telefonischen und persönlichen Kontakt zu den Personen, die Umgang mit dem Kind haben.

Bei minderjährigen Müttern/Vätern und deren Kindern finden regelmäßig Kontakte zu den eigenen Eltern/Großeltern statt. Die Fachkräfte setzen ein differenziertes Konzept zu Beratung und Kooperation mit der Herkunftsfamilie um. Die Partizipation der Eltern/Großeltern wird – wenn immer möglich – gesichert.

Diese Leistung wird im Umfang von 8 Beratungsterminen zu je 2,5 Stunden pro Jahr durchgeführt, inklusive Vorbereitung, Fahrzeit, Nachbereitung und Dokumentation. Der Gesamtumfang beträgt pro Familie 120 Stunden. Dies entspricht **0,077 VK**.

#### **e) Videogestütztes Interaktionstraining Marte Meo**

Das videogestützte Verhaltenstraining nach Marte Meo verdeutlicht der Mutter / dem Vater ihre/seine Interaktionsmuster bei der Kontaktaufnahme und im Umgang mit ihrem/seinem Kind.

In einer alltäglichen Situation werden von Mutter/Vater und Kind Videoaufnahmen gemacht. Mit Hilfe von Checklisten erfolgen ausführliche Videointeraktionsanalysen und es werden individuelle Handlungspraxen erarbeitet.

Diese Leistung wird im Umfang von 8 Interaktionstrainings pro Jahr zu je 2,5 Stunden durchgeführt, inklusive Vorbereitung, Nachbereitung und Dokumentation. Der Gesamtumfang beträgt 120 Stunden. Dies entspricht **0,077 VK**.

Die Anzahl der durchgeführten Sitzungen, sowie die Inhalte, Verlauf und Ergebnisse des Interaktionstrainings werden in entsprechenden Protokollen dokumentiert und in der Stellungnahme zum Hilfeplan benannt.

### **3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**

Dazu gehört die allgemeine Kontaktpflege mit dem sozialen Umfeld der Schwangeren, der Mutter/des Vaters, des anderen Elternteils, zu Dritten (z.B. Frühe Hilfen) und weiteren Bezugspersonen, die allgemeine Zusammenarbeit mit der Kita/Schule, mit Ausbildungsbetrieben, mit Vereinen und mit dem Jugendamt.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

### **4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik**

Dazu gehören Leistungen der Hilfeplanung, der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden, sowie Leistungen der Erziehungsplanung und des Kinderschutzes.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Dem Fachdienst werden folgende Leistungsbereiche zugeordnet:

1. Leistungen der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik für die Schwangeren und die Mütter/Väter
2. Leistungen der Anamnese der (früh)kindlichen Entwicklung zu Beginn und im Verlauf der Hilfe für die im Leistungsangebot aufgenommenen Kinder

3. Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden
4. Leistungen der Anleitung und Beratung der Mitarbeitenden (umfasst auch Supervision)

**5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des besonderen Schutzbedürfnisses der mituntergebrachten Kinder
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur Sicherung der Kinderrechte
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Beteiligungsverfahrens (Partizipation)
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- die Aufklärung und Unterstützung der Schwangeren, der Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst bzw. den betreuenden Fachkräften und vom Fachdienst erbracht.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

**6. Regieleistungen**

Die Regieleistungen umfassen:

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration

3. Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation des Hilfeverlaufs, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem

Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

## **Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren und Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

## **Leistungsmodule**

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

### **Modul 1: Besondere Begleitung der Risikoschwangerschaft**

Werden schwangere junge Frauen aufgenommen, prüfen wir im Rahmen der Regelleistung, ob das soziale Umfeld (Vater des Kindes, Lebensgefährte, Eltern/-teile) in der Lage und bereit ist, die Begleitung zu den Geburtsvorbereitungen und zur Geburt selbst zu übernehmen.

Stellt sich heraus, dass diese Leistung nur seitens der Einrichtung erbracht werden kann und gleichzeitig eine vom Arzt benannte Risikoschwangerschaft vorliegt, ist dieses Modul erforderlich.

Zielsetzung:

- Begleitung der betreuten Frau zum Frauenarzt und ggf. zu konsultierten Ärzten
- Begleitung zur Hebamme und zur Geburtsvorbereitung
- Übungen zur Geburtsvorbereitung
- Kontakte zur Entbindungsklinik
- Begleitung zur Geburt.

Die Leistung umfasst 10 Stunden (inklusive der Fahrzeiten). Das Modul muss ggf. mehrfach gebucht werden, um den gesamten Verlauf der Risikoschwangerschaft begleiten zu können.

## **§ 8 Qualität des Leistungsangebotes**

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i.V. mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg mit dem Jugendamt der Stadt Heidelberg / des Rhein-Neckar-Kreisises vom 01.10.2014.

1. Unsere pädagogische Arbeit beruht auf den fachlichen Ansätzen
  - der personenzentrierten und ressourcenorientierten Arbeit
  - der Bindungsforschung
  - der systemischen Arbeit
  - der Resilienzforschung.
2. Wir arbeiten mit folgenden Verfahren, Methoden und Programmen:
  - a) Im Bereich unserer Anamnese und Diagnostik
    - Anamnesegespräch

- Familieninterview
  - Einzelfallbezogene Auswertung vorhandener diagnostischer Erhebungen
  - Routinevorstellungen bei Haus-, Kinder-, Zahn-, und Frauenärzten und ggf. Begutachtung
  - Ressourcenerhebung
  - Erfassung und Analyse der personenbezogenen und der umfeldbezogenen Aufnahmegründe.
- b) In unserer pädagogischen Arbeit
- Herstellen eines sicheren Platzes zum Leben und Unterbrechung der Krisensituation
  - Erarbeitung eines individuellen Konzeptes mit jeder jungen Mutter / jedem jungen Vater, wie sie /er die spezifischen Hilfeplanziele umsetzen kann
  - Einsatz von Selbstbewertungsmöglichkeiten
  - Aktivitäten zur Anregung eines realen, positiven sozialen Netzwerkes für jede junge Mutter / jeden jungen Vater.
- c) In unserer therapeutischen Arbeit
- systematische Elternberatung
  - Methoden aus der Biographiearbeit.
3. Unsere Arbeit wird zielgerichtet, planvoll und strukturiert erbracht. Dazu setzen wir EDV-gestützte Dokumentation, Kommunikation und Datensicherung ein.
  4. Wir evaluieren die Wirkung und Effekte unserer Hilfen.
  5. Wir engagieren uns für Kinderrechte und implementieren diese auf der Grundlage der Caritas-Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas.
  6. Wir setzen die im SGB VIII formulierten Beteiligungsrechte aktiv um und beziehen Kinder, Jugendliche und deren Familien, sowie erwachsene Betreute in den gesamten Hilfeprozess und in die Gestaltung des Lebensortes aktiv mit ein. Mit unserem Heimrat ermöglichen wir Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine institutionalisierte Form der Mitbestimmung.
  7. Wir sichern den grenzachtenden Umgang auf Basis der Präventionsordnung.
  8. Spiritualität und religiöse Erziehung gehören zu unseren Grundaufgaben. In dem wir unser religiöses Leben pflegen, tragen wir dem Bedürfnis junger Menschen nach Spiritualität Rechnung und geben Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Halt und Orientierung. Wir achten dabei die Religionsfreiheit.
  9. Wir gestalten unsere Angebote leistungsgerecht und handeln wirtschaftlich und sparsam. Wir nutzen betriebswirtschaftliche Instrumente wie z. B. Controlling oder Risikomanagement zur nachhaltigen Sicherung unserer Hilfen. Wir handeln ökologisch und tragen zur Bewahrung unserer Schöpfung bei.

## § 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

### Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

### Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

## § 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Der öffentliche Träger arbeitet mit dem freien Träger der Jugendhilfe zum Wohl der in diesem Leistungsangebot betreuten Menschen partnerschaftlich zusammen.

Er beachtet die Selbstständigkeit des Leistungserbringers in der Zielsetzung, bei der Durchführung der hier vereinbarten Aufgaben und in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des SkF e.V. Heidelberg.

## § 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

### III Schlussbestimmungen

#### § 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

#### § 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

#### § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

**01.03.2024.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum

**28.02.2025.**

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Stadt Heidelberg  
Kinder- und Jugendamt  
Eppelheimer Str. 13  
69115 Heidelberg

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SKF)  
Felix-Wankel-Str. 25 - 69126 Heidelberg

Träger der Einrichtung

Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung